



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 19/2006

31. August 2006

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Technikkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 815
Prüfungsordnung für den Studiengang Technikkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite

Studienordnung für den Studiengang Technikkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S.7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Technikkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Technikkommunikation gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 5 Ziele des Studienganges

Technikkommunikation, verstanden als Kommunikation über Technik und Technikgebrauch, basiert auf einer Mehrfachkompetenz, die Fachwissen als Technikwissen und dessen professionelle Vermittlung durch Kommunikationswissen umfasst. In dieser Sichtweise besteht das Ziel des Bachelorstudiengangs Technikkommunikation in der Qualifizierung von Studierenden auf Universitätsniveau für Berufsfelder der Experten-Nichtexperten-Kommunikation im Spezialbereich der Wissensvermittlung zu Technik und Technikgebrauch. Mit der Technisierung der meisten professionellen und privaten Lebensbereiche ist die Kommunikation und Dokumentation zu Technik und Technikgebrauch ein zentraler Bestandteil moderner gesellschaftlicher Prozesse geworden. Es sind Berufsfelder entstanden, deren Profil durch das adressaten- und mediengerechte Dokumentieren und Präsentieren von Information und Instruktion bestimmt ist. Im spezifischen Berufsbild der Technischen Kommunikation (vgl. Berufsverband tekomp) ist der Umgang mit technikbezogenen Inhalten sowie mit den hierzu verfügbaren Kommunikationswerkzeugen (Software) bereits selbst professionalisiert, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass mit dem Produkthaftungsgesetz die Dokumentation des technischen Produkts als Bestandteil dieses Produkts gilt und somit ebenfalls der Haftung durch die Produzenten unterliegt.

Die Qualifizierung für diese sich in den verschiedenen Branchen neu und interdisziplinär sowie international etablierenden Berufsfelder erfolgt in einem integrierten Mix von linguistisch-kommunikationswissenschaftlichen, technisch-informatischen und fremdsprachlichen Lehrangeboten.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

M1: Sprache und Kommunikation, 24 LP (Pflichtmodul)

M5: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen, 26 LP (Pflichtmodul)

M9: Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Zertifikatsstufe 2), 8 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule:

M2: Mensch-Maschine-Interaktion, 14 LP (Pflichtmodul)

M3: Technische Dokumentation, 22 LP (Pflichtmodul)

Aus den nachfolgend genannten Paaren von Vertiefungsmodulen ist ein Paar auszuwählen:

M6.1: Elektrotechnik I, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

M7.1: Elektrotechnik II, 14 LP (Wahlpflichtmodul)

oder

M6.2: Medieninformatik, 13 LP (Wahlpflichtmodul)

M7.2: Praktische Informatik, 13 LP (Wahlpflichtmodul)

oder

M6.3: Maschinenbau I, 15 LP (Wahlpflichtmodul)

M7.3: Maschinenbau II, 11 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Ergänzungsmodule:

M4: Technikkommunikation im Kontext, 18 LP (Pflichtmodul)

M8: Wissen, Sprache und Management, 6 LP (Pflichtmodul)

M10: Grundlagen einer zweiten Fremdsprache (Zertifikatsstufe 1), 12 LP (Pflichtmodul)

M11: Betriebspraktikum, 12 LP (Pflichtmodul)

4. Modul Bachelor-Arbeit:

M12: Bachelor-Arbeit, 12 LP

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Technikkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der interdisziplinären Dimension der anvisierten Berufsfelder wird durch das interfakultäre Profil des Bachelorstudiengangs Technikkommunikation Rechnung getragen: kommunikative Kompetenzen als Kenntnisse und Fertigkeiten im theoriegeleiteten Umgang mit Information und Sprache (Basismodul M1: Sprache und Kommunikation) werden angewendet auf die adressaten- und mediengerechte Vermittlung von Fach- und Alltagswissen zu Technik und Technikgebrauch (Vertiefungsmodul M2: Mensch-Maschine-Interaktion; Vertiefungsmodul M3: Technische Dokumentation) und ergänzt durch Erweiterungen im Hinblick auf Mehrsprachigkeit der Dokumentation sowie interkultureller und rechtlicher Aspekte (Ergänzungsmodul M4: Technikkommunikation im Kontext). Die fachwissenschaftlichen Kompetenzen zu Technik und Informatik werden im Modul M5 mit den ingenieurwissenschaftlich-informatischen Grundlagen sowie in dem von den Studierenden gewählten Schwerpunkt Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau erworben (jeweils Schwerpunktmodule M6.1–M6.3 und M7.1–M7.3). In einem interdisziplinären Kolloquium, das als Brückenmodul gilt (M8), haben Studierende die Gelegenheit, sich in Projektarbeiten mit den Schnittstellen zwischen Sprache und Sprachtechnologie sowie der entsprechenden Forschung vertraut zu machen. Dem zunehmend international geprägten Berufsfeld der Technischen Dokumentation wird durch Kompetenzerwerb in zwei Fremdsprachen (Module M9 und M10, vgl. Drei-Sprachen-Kompetenz als Anforderung der Industrie) Rechnung getragen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung für den Bachelorstudiengang Technikkommunikation statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende müssen an einer Studienberatung im dritten Semester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technikkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Bachelorstudiengangs Technikkommunikation ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1: Studiengang Technikkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload LP Gesamt
Basismodule: M1: Sprache und Kommunikation	Semantik – Basis der Verständigung (V2/S0/Ü0) Textarbeit I – Textanalyse (V2/S0/Ü0) <u>Wahlpflichtblock 1:</u> Kommunikation (V2/S0/Ü0) Medienpsychologie (V4/S0/Ü0) Informationskompetenz (V1/S0/Ü0) oder <u>Wahlpflichtblock 2:</u> Sprachwissenschaft/Kommunikation (V2/S0/Ü0) Medienpsychologie (V4/S0/Ü0) oder Rhetorik (V0/S0/Ü4) 360 AS	Text – Strukturen und Prozesse (V2/S0/Ü0) PVL: Klausur (gemeinsam mit Semantik – Basis der Verständigung) Textarbeit II – Textproduktion und –modifikation (V1/S0/T1) PL: Klausur (gemeinsam mit Textarbeit I – Textanalyse) und Psychologie (V2/S0/Ü0) Sprachwissenschaft/Sprachsystem (V2/S0/Ü0) Mediengeschichte (V2/S0/Ü0) 360 AS					720 AS/ 24 LP
M5: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	Informatik Grundlagen I (Programmiersprachen) (V2/S0/Ü2) PL: Klausur Höhere Mathematik I (V2/S0/Ü2) 2 PVL: Übungsaufgaben und Klausur 390 AS	Informatik Grundlagen II (Datenstrukturen) (V2/S0/Ü2) PVL: Beleg PL: Klausur Höhere Mathematik II (V2/S0/Ü3) PL: Klausur 390 AS					780 AS/ 26 LP

**Anlage 1: Studiengang Technikkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

M9: Englisch in Studien- und Fachkommunikation I	Kurs 1: Study-related standard situations (V0/S0/U4) 120 AS	Kurs 2: English für specific purposes (V0/S0/U4) PVL: Leseprojekt 2 PL: Klausur und mündliche Prüfung 120 AS				240 AS/ 8 LP
Vertiefungsmodul: M2: Mensch-Maschine-Interaktion			Produktwissen und Produktnutzung (V2/S0/U0) Softwaredokumentation (V2/S0/U0) PVL: Klausur (gemeinsam mit Produktwissen und Produktnutzung) Dokumentationsabteilung (V0/S0/E2) 240 AS	Experten-Nichtexperten-Kommunikation (V0/S2/U0) PL: Hausarbeit 180 AS		420 AS/ 14 LP
M3: Technische Dokumentation			Unternehmenskommunikation (V2/S0/U0) PVL: Klausur Einführung in die Medientechnik (V2/S0/U0) PL: Klausur Dokumentenmanagement (V1/S0/U1) PL: Klausur <u>Wahlpflichtblock 1:</u> Sprachwissenschaft (V0/S2/U0) <u>Wahlpflichtblock 2:</u> 300 AS	Online-Dokumentation (V2/S0/U0) PL: Hausarbeit und Filmwissenschaft (V0/S2/U0) oder Filmwissenschaft (V0/S2/U0) Repräsentationen (V2/S0/U0) 360 AS		660 AS/ 22 LP

**Anlage 1: Studiengang Technikkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

Aus nachfolgenden Paaren von Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen:			Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (V2/S0/Ü1) 150 AS	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (V2/Ü2/P1) PVL: Nachweis des Praktikums PL: Klausur 210 AS		360 AS/ 12 LP
und						
M7.1: Elektrotechnik II			Mikroelektronik (V2/S0/Ü1) 150 AS	Mikroelektronik (V1/S0/Ü1) PL: Klausur Messtechnik (V2/Ü1/P1) PVL: Nachweis des Praktikums PL: Klausur Elektrische Energietechnik (V2/S0/Ü1) PL: Klausur 270 AS		420 AS/ 14 LP
oder						
M6.2: Medieninformatik			Medientools (V1/S0/Ü2) PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur 180 AS	Mediengestaltung oder (V2/S0/P4) PVL: Referat PL: Klausur 210 AS		390 AS/ 13 LP
und						
M7.2: Praktische Informatik					Softwartechnologie (V2/S0/Ü2) PL: Klausur 180 AS	390 AS/ 13 LP
oder						
M6.3: Maschinenbau I			Technische Darstellungslehre/CAD (V1/S0/P1) 2 PVL: Klausur und Nachweis des Praktikums 130 AS	Einführung in die Technische Mechanik (V2/S0/Ü2) PL: Klausur Werkstofftechnik (V2/S0/Ü1) PL: Klausur	Einführung in die Konstruktionslehre (V2/S0/Ü1) PL: Klausur Fertigungstechnik (V2/S0/P1) PVL: Nachweis des Praktikums	450 AS/ 15 LP

**Anlage 1: Studiengang Technikkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

<p>und</p> <p>M7.3: Maschinenbau II</p>	<p>160 AS</p>	<p>PL: Klausur 160 AS</p> <p><u>Wahlflichtblock 1 (Aus- Angeboten (mind. 8 LVS Arbeitswissenschaft (V2/S0/U1) PL: Klausur</u></p> <p>Verarbeitungstechnik (V2/S0/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Werkzeugmaschinen – Grundlagen (V2/S0/Ü1) PL: Klausur oder</p> <p><u>Wahlflichtblock 2: Anwendung von Qualitätstechniken (V1/S0/Ü1) PVL: mündliche Prüfung</u></p>	<p>wahl. 3 von 5 Qualitäts- und Umweltmanagement (V1/S0/Ü1) PL: mündliche Prüfung</p> <p>Fabrikssysteme (V2/S0/Ü0) PL: Klausur</p> <p>_____</p> <p>Qualitäts- und Umweltmanagement (V1/S0/Ü1) PL: mündliche Prüfung</p> <p>Prozessorientiertes Qualitätsmanagement (V1/S0/Ü1) PL: Klausur</p> <p>Messtechnik (V0/S0/P1) PVL: Nachweis des Praktikums PL: Klausur oder Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung (V2/S0/P1) PVL: Nachweis des Praktikums PL: Klausur 170 AS</p>	<p>330 AS/ 11 LP</p>
<p>Ergänzungsmodule:</p> <p>M4: Technikkommunikation im Kontext</p>		<p><u>Wahlflichtblock 1:</u> Varietäten: Sprache in Medien, Politik und Wirtschaft (V0/S2/Ü0) Recht und Politik in</p>	<p>Recht und Politik in Europa (V2/S0/Ü0)</p>	<p>540 AS/ 18 LP</p>

**Anlage 1: Studiengang Technikkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN**

						Europa (V2/S0/Ü0) Interkulturelle Kommunikation/Französischer Kulturraum (V2/S0/Ü0) Multilinguale Dokumentation (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit oder <u>Wahlpflichtblock 2:</u> Varietäten: Sprache in Medien, Politik und Wirtschaft (V0/S2/Ü0) Multilinguale Dokumentation (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit 360 AS	180 AS 180 AS	180 AS/ 6 LP
M8: Wissen, Sprache und Management							Sprach- und Texttechnologie (V0/S0/K2) PL: Hausarbeit 180 AS	360 AS/ 12 LP
M10: Grundlagen einer zweiten Fremdsprache					Kurs 1 (V0/S0/Ü4) PVL: schriftlicher Test 120 AS	Kurs 2 (V0/S0/Ü4) PVL: schriftlicher Test 120 AS	Kurs 3 (V0/S0/Ü4) PVL: schriftlicher Test 2 PL: Klausur und mündliche Prüfung 120 AS	360 AS/ 12 LP
M11: Betriebspraktikum							Betriebspraktikum (P) (9 Wochen) PL: Praktikumsbericht 360 AS	360 AS/ 12 LP
Modul Bachelor-Arbeit:								
M12: Bachelor-Arbeit							PL: Bachelorarbeit 360 AS	360 AS/ 12 LP
Gesamt LVS	22 - 23 LVS	19 - 21 LVS	18 - 21 LVS	11 - 20 LVS	16 - 27 LVS	102 - 111 LVS	97 - 111 LVS	
Gesamt AS	870 AS	870 AS	810 AS (mit ET) 840 AS (mit IF) 790 AS (mit MB)	1020 AS (mit ET) 660/870 AS (mit IF) 820 AS (mit MB)	1110 AS (mit ET) 1260/1050 AS (mit IF) 1160 AS (mit MB)	720 AS (mit ET) 900 AS (mit IF) 890 AS (mit MB)	5400 AS/ 180 LP	

Anlage 1: Studiengang Technikommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

LEGENDE – ABKÜRZUNGEN:

V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
T	Tutorium
K	Kolloquium
P	Praktikum
E	Exkursion
PVL	Prüfungsvorleistung
PL	Prüfungsleistung
LVS	Lehrveranstaltungsstunden
AS	Arbeitsstunden
LP	Leistungspunkte
ET	Elektrotechnik
IF	Informatik
MB	Maschinenbau

Basismodul

Modulnummer	M1
Modulname	Sprache und Kommunikation
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>INHALTE Vermittelt werden die linguistischen Grundlagen hinsichtlich der Basisbegriffe Sprache und Sprachgebrauch sowie Text und Kommunikation, wie sie für Technische Kommunikation relevant sind, u.a. Wortbildung in Alltags- und Fachsprache, Bildung von Bedeutung im Wort (Morphologie), Satz (Satzsemantik) und Text (Textlinguistik). Einen wichtigen Stellenwert nehmen Sprachhandlungen ein sowie die Unterscheidung von sprachlichen Mitteln für Information, Instruktion, Bewertung, Erklärung, Definition und Argumentation. Texte werden behandelt im Hinblick auf Textstrukturen, Text- und Linearisierungsmuster, Kohäsions- und Kohärenzbildung.</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE Studierende erwerben Kompetenzen des eigenen Arbeitens an Texten unterschiedlicher Textsorten durch Anwendung linguistischer Strategien und Instrumente, z.B. durch Modularisierung von Schreibaufgaben im Hinblick auf verschiedene Themen und Textfunktionen sowie Kommunikationstypen und Adressaten. Sie werden vertraut mit Strategien der Produktion und Modifikation von Texten auf der Basis unterschiedlicher Textmodelle und -theorien. Die Wahlpflichtblöcke vermitteln Hintergrundwissen zu Fragen der Kommunikation in der Sichtweise verschiedener Disziplinen (Germanistik, Medienkommunikation, Psychologie) sowie praktisches Wissen zur Rhetorik und im Umgang mit bibliothekarischen Angeboten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung; Textarbeit II enthält ein Tutorium. Die Studierenden wählen zusätzlich zu den Pflicht-Veranstaltungen einen der beiden Wahlpflichtblöcke.</p> <p>PFLICHT</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Semantik – Basis der Verständigung (2 LVS) ▪ V: Textarbeit I – Textanalyse (2 LVS) ▪ V: Text – Strukturen und Prozesse (2 LVS) ▪ V: Textarbeit II – Textproduktion und –modifikation (1 LVS) ▪ T: Textarbeit II – Textproduktion und –modifikation (1 LVS) <p>WAHLPFLICHTBLOCK 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Kommunikation (2 LVS) ▪ V: Medienpsychologie (4 LVS) ▪ V: Informationskompetenz (1 LVS) ▪ V: Psychologie (2 LVS) <p>WAHLPFLICHTBLOCK 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Sprachwissenschaft/Kommunikation (2 LVS) ▪ V: Sprachwissenschaft/Sprachsystem (2 LVS) ▪ V: Mediengeschichte (2 LVS) <p>sowie eine der Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Medienpsychologie (4 LVS) oder Ü: Rhetorik (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Semantik – Basis der Verständigung und Text – Strukturen und Prozesse
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Textarbeit I – Textanalyse und Textarbeit II – Textproduktion und -modifikation
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 24 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 720 AS.</p>
Dauer des Moduls	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.</p>

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M2
Modulname	Mensch-Maschine-Interaktion
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>INHALTE</p> <p>Die Inhalte des Moduls bilden das Profil des Bachelorstudiengangs Technikkommunikation. Zentral sind Produktwissen und dessen Repräsentation gemäß standardisierter Wissensschemata sowie die semantische Modellierung und sprachliche Umsetzung von Nutzungsszenarien (Handlungsräumen), in denen Akteure in verschiedenen Rollen (Produzenten, Konsumenten in verschiedenen sozialen Einordnungen wie z.B. Novizen, Experten oder Kinder, ältere Konsumenten usw.) mit technischen Objekten in professionellen und alltäglichen Umgebungen umgehen. Ein Fokus liegt auf dem Produkt "Software", das für (fast) alle Unternehmensbereiche relevant ist. Entsprechend geht es um das Design der Interaktionskomponenten auf der Basis von Dialog- und Nutzermodellierung. Die Kontextualisierung von Technik im Gebrauch erfordert spezifische Formen der Kommunikation (Experten-Nichtexperten-Kommunikation), die Verhalten, aber auch Nicht-Verhalten erfassen (Risikokommunikation). Des Weiteren gehören in diesen Bereich die zugeordneten nationalen und internationalen Normen und Gesetze.</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE</p> <p>Erworben werden Kenntnisse und Fertigkeiten für die Recherche von Wissen (Internetrecherche, Interviewtechniken, Produktanalyse, Zielgruppenanalyse) sowie für dessen Organisation und Repräsentation (Wissensschemata). Im Vordergrund stehen Fertigkeiten im Hinblick auf die Strukturierung "mentaler Modelle" der jeweiligen Produkte. Dies gilt insbesondere für das Produkt Software mit den spezifischen Benutzerschnittstellen. Eine Exkursion mit Besuch eines Unternehmens vermittelt Erfahrungen aus der Praxis der Mensch-Maschine-Interaktion.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Exkursion.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Produktwissen und Produktnutzung (2 LVS) ▪ V: Softwaredokumentation (2 LVS) ▪ E: Dokumentationsabteilung (2 LVS) ▪ S: Experten-Nichtexperten-Kommunikation (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse aus Modul M1
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Produktwissen und Produktnutzung und Softwaredokumentation
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) zu Experten-Nichtexperten-Kommunikation
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M3
Modulname	Technische Dokumentation
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>INHALTE</p> <p>Das Modul verbindet die linguistische mit der medientechnischen Dokumentenproduktion und basiert auf einer Zusammenarbeit zwischen Angewandter Sprachwissenschaft (ASW) und der Print- und Medientechnik (pm). Die Inhalte gliedern sich in einen Pflicht- und zwei Wahlpflichtblöcke. Die Studierenden wählen zwischen Wahlpflichtblock 1 und 2.</p> <p>Die Pflichtveranstaltungen erfassen mit den Unterschieden zwischen betriebsinterner und betriebsexterner Kommunikation in Unternehmen einerseits die Perspektive unterschiedlicher Textsorten, des Adressatenbezugs (Ein- und Mehrfachadressierung, Usability-Aspekte, barrierefreie Dokumentation, Imagearbeit mit Übergang zum Marketing), andererseits die Professionalisierung der Tätigkeiten des Dokumentierens (Workflow-Konzepte, Nutzung von Autoren- und Redaktionssystemen, Umgang mit Visualisierungsmethoden). Grundlagen hierzu sind u.a. Textproduktionstheorien und Zeichen- und Medientheorien sowie die technischen Verfahren annotationsbasierter Dokumentenproduktion und des Dokumentenmanagements.</p> <p>Die Vorlesung 'Einführung in die Medientechnik' dient zur Einführung in das Fachgebiet Medientechnik, welche anhand von Themen wie Bedeutung von Medien, Medienanwendungen und aktuelle Entwicklungen, Digitalisierung, Datenformate, Speichermedien, Netzwerktechnik und Ausgabetechnologien erfolgt.</p> <p>Die Lehrveranstaltung 'Dokumentenmanagement' vermittelt konzeptionelle Grundkenntnisse des Dokumentenmanagements und des Publizierens verschiedener Dokumententypen aus Dokumentenmanagementsystemen.</p> <p>Die Wahlpflichtblöcke vermitteln Hintergrundwissen zum Umgang mit verschiedenen Präsentationsformen der Dokumentation aus anderen Disziplinen (Germanistik, Mediennutzung).</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE</p> <p>Das Modul führt zu Kompetenzen für die Planung, Strukturierung und Ausführung der Dokumentenproduktion. Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Fachgebiet Medientechnik und erwerben somit wichtige fachliche Voraussetzungen für eine spätere Zusammenarbeit mit den verschiedenen Institutionen der Medienindustrie, seien es Verlage, Druckereien oder andere herstellende Unternehmen, der Medienvertrieb oder Bibliotheken. Die Studierenden sind vertraut mit den Grundlagen datenbankgeschützter Verwaltung elektronischer Dokumente.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <p>Die Studierenden wählen zusätzlich zu den Pflicht-Veranstaltungen einen der beiden Wahlpflichtblöcke.</p> <p>PFLICHT</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Unternehmenskommunikation (2 LVS) ▪ V: Einführung in die Medientechnik (2 LVS) ▪ V: Dokumentenmanagement (1 LVS) ▪ Ü: Dokumentenmanagement (1 LVS) ▪ V: Online-Dokumentation (2 LVS) <p>WAHLPFLICHTBLOCK 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: Sprachwissenschaft (2 LVS) ▪ S: Filmwissenschaft (2 LVS) <p>WAHLPFLICHTBLOCK 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: Filmwissenschaft (2 LVS) ▪ V: Repräsentationen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse aus Modul M1

Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Unternehmenskommunikation
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 180-minütige Klausur zu Einführung in die Medientechnik ▪ 180-minütige Klausur zu Dokumentenmanagement ▪ Hausarbeit (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) zu Online-Dokumentation
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 22 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausur zu Einführung in die Medientechnik, Gewichtung 1 ▪ Klausur zu Dokumentenmanagement, Gewichtung 1 ▪ Hausarbeit zu Online-Dokumentation, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 660 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Ergänzungsmodul

Modulnummer	M4
Modulname	Technikkommunikation im Kontext
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>INHALTE</p> <p>Das Modul vermittelt ergänzende Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Technikkommunikation in einen erweiterten, internationalen wie auch industrialisierten Kontext ihrer Anwendung stellen. Dazu gehören u.a. die Beschäftigung mit multilingualer maschineller Textproduktion, mit Zugängen zu kulturell geprägten Darstellungsformen und der Erwerb von Kenntnissen zum EU-Recht.</p> <p>Das Lehrangebot des Moduls wird in Zusammenarbeit der Angewandten Sprachwissenschaft (ASW) und dem Institut für Anglistik (IfA, englischsprachiges Seminar) sowie dem Institut für Europastudien (IfE: Europäisches Recht, Romanistik) durchgeführt. Den Studierenden bieten sich zwei Wahlpflichtblöcke, von denen sie einen auswählen.</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE</p> <p>Erworben werden Zugänge zu speziellen Fragestellungen, die Einblick in die Verbindung von Theorie und Praxis und ausgewählte Forschungsthemen geben wie z. B. Handhabung und Auswirkung von Übersetzungssoftware, spezielle Formen des Sprachgebrauchs, interkulturelle Aspekte der Dokumentation.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <p>Die Studierenden wählen einen der beiden Wahlpflichtblöcke.</p> <p>WAHLPFLICHTBLOCK 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: Varietäten: Sprache in Medien, Politik und Wirtschaft (2 LVS) ▪ V: Recht und Politik in Europa (4 LVS) ▪ V: Interkulturelle Kommunikation/Französischer Kulturraum (2 LVS) ▪ S: Multilinguale Dokumentation (2 LVS) <p>WAHLPFLICHTBLOCK 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: Varietäten: Sprache in Medien, Politik und Wirtschaft (2 LVS) ▪ S: Multilinguale Dokumentation (2 LVS) ▪ S: Advanced Research (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul M1
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) zu Multilinguale Dokumentation
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Basismodul

Modulnummer	M5
Modulname	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
Modulverantwortlich	Fakultät für Informatik (Studiendekan)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>INHALTE Das Modul vermittelt die Grundlagen für die zu wählenden Schwerpunkte Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau. Die Inhalte von M5 beziehen sich auf Themen aus dem Bereich Grundlagen der Informatik und Mathematik.</p> <p>INFORMATIK Zu den Grundlagen der Informatik gehört die Einführung in die digitale Arbeitsweise von Computern (Programmiersprachen und Datenstrukturen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Programmiersprachen: Entwurf strukturierter Algorithmen; Konzepte imperativer Programmierung; Typisierung von Datenobjekten; modulare und objektorientierte Programmierung; Konzept des abstrakten Datentyps und des Verbergens von Information ▪ Datenstrukturen: Repräsentationsformen für Graphen; Kenntnisse über Algorithmen zur Durchmusterung und Suchen sowie Sortierverfahren <p>MATHEMATIK Die Mathematik ist eine wichtige Grundlagendisziplin der Ingenieurwissenschaften. Sie stellt das Instrumentarium, die mathematischen Strukturen und Methoden zur Lösung technischer Probleme bereit. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen (Logik, Mengenlehre, Zahlbereiche) ▪ Differenzial- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen ▪ Differenzialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen ▪ Grundbegriffe der linearen Algebra und der linearen Optimierung <p>QUALIFIKATIONSZIELE</p> <p>INFORMATIK</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verständnis von softwaretechnologischen Aspekten der Programmierung (Spezifikation, Entwurf, Integration, Testung) ▪ Sensibilisierung für die Problematik der Datenstrukturen und den Zusammenhang von Struktur und Algorithmus ▪ Verstehen der grundsätzlichen Datentypen und -strukturen (Bäume, Listen, Queues, Warteschlangen) ▪ Kenntnisse zur Gestaltung grafischer Nutzeroberflächen <p>MATHEMATIK Ziel des Moduls ist der Erwerb des für ein technisches Studium notwendigen Grundwissens. Die Studierenden beherrschen die mathematischen Grundbegriffe und das mathematische Kalkül unter dem Aspekt, eine tragfähige Basis für die eigenständige Formulierung und Lösung mathematischer Aufgaben zu besitzen, die insbesondere in technischen Anwendungen auftreten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <p>GRUNDLAGEN DER INFORMATIK</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Informatik Grundlagen I (Programmiersprachen) (2 LVS) ▪ Ü: Informatik Grundlagen I (Programmiersprachen) (2 LVS) ▪ V: Informatik Grundlagen II (Datenstrukturen) (2 LVS) ▪ Ü: Informatik Grundlagen II (Datenstrukturen) (2 LVS) <p>MATHEMATIK (FÜR BACHELOR)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Höhere Mathematik I.1 (2 LVS) ▪ Ü: Höhere Mathematik I.1 (2 LVS) ▪ V: Höhere Mathematik I.2 (2 LVS) ▪ Ü: Höhere Mathematik I.2 (3 LVS)

Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Prüfungsleistung zu Informatik Grundlagen II (Datenstrukturen): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beleg zu Informatik Grundlagen II (Datenstrukturen) - für die Prüfungsleistung zu Höhere Mathematik I.1: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 Aufgabenkomplexe, von denen 4 bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 50 % der Bewertungspunkte erreicht wurden. - für die Prüfungsleistung zu Höhere Mathematik I.2: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 Aufgabenkomplexe, von denen 4 bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 50 % der Bewertungspunkte erreicht wurden.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Informatik Grundlagen I (Programmiersprachen) ▪ 90-minütige Klausur zu Informatik Grundlagen II (Datenstrukturen) ▪ 90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik I.1 ▪ 90-minütige Klausur zu Höhere Mathematik I.2
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 26 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausur zu Informatik Grundlagen I (Programmiersprachen), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich ▪ Klausur zu Informatik Grundlagen II (Datenstrukturen), Gewichtung 1- Bestehen erforderlich ▪ Klausur zu Höhere Mathematik I.1, Gewichtung 1- Bestehen erforderlich ▪ Klausur zu Höhere Mathematik I.2, Gewichtung 1- Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 780 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M6.1
Modulname	Elektrotechnik I
Modulverantwortlich	Professur Opto- und Festkörperelektronik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>INHALTE</p> <p>Die Inhalte des Moduls beziehen sich auf die 'Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik' (entspricht gleichnamigen Modul der ET/IT). Behandelt werden die physikalischen Grundlagen der Elektrotechnik, der Feldbegriff sowie die Konzepte Spannung, Strom, Widerstand und Leistung. Eingeführt werden die Kirchhoffschen Sätze sowie die Berechnung einfacher RLC Netze.</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE</p> <p>Das Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Elektrotechnik und Elektronik, die die Voraussetzung zum Verständnis weiterführender Vorlesungen und innovativer praktischer Anwendungen sind. Speziellere Kenntnisse werden erworben für die Grundlagen der Halbleitertechnik, Dioden, Transistoren, Verstärker sowie die Grundlagen der Digitaltechnik, logische Operationen und einfache logische Schaltkreise.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (4 LVS) ▪ Ü: Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (2 LVS) ▪ P: Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Modul M5 <p>und folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis des Praktikums Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 120-minütige Klausur zu Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M6.2
Modulname	Medieninformatik
Modulverantwortlich	Professur für Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>INHALTE</p> <p>Das Modul vermittelt Fachwissen im Bereich der Medieninformatik. Hierbei geht es um Aspekte der Generierung, Kodierung, Verarbeitung, Distribution und Präsentation digitaler Medien und der Gestaltung von multimedialen Informationssystemen. Im einzelnen sind das:</p> <p>MEDIENTOOLS</p> <p>In der Vorlesung werden die grundlegenden Aspekte, Technologien und Standards im Bereich Medieninformatik vorgestellt. Die die Vorlesung begleitende Übung führt in den Umgang mit verschiedenen Technologien ein.</p> <p>MEDIENGESTALTUNG</p> <p>Die Vorlesung behandelt: Grundlagen der Gestaltung aus Wahrnehmungs-, Arbeits- und Kognitionspsychologie; Besonderheiten der Gestaltung einzelner Medien, insbesondere Text, Bild, Video, Audio und Animation; Hypermedia; Informationsvisualisierung; Grundlagen der Software- und Medienergonomie; Webdesign und Digitaltypographie. Im Praktikum werden Gruppenprojekte im Bereich Mediengestaltung durchgeführt. Solche können sein: Videoproduktion; Erstellen einer Web-Site; Hörspiel u.a.</p> <p>MULTIMEDIAAPPLIKATIONEN</p> <p>In der Vorlesung werden technische Grundlagen von Multimedia-Systemen behandelt, wie zum Beispiel: Hypertext/Hypermedia; E-Learning; Multimedia; Datenbanken; Multimedia Retrieval; Streaming/On Demand-Systeme; Interactive TV; Kooperative Systeme; Virtual Communities; Multimodale Systeme/Sprache; Mobile Systeme; Digital Rights Management. Im Praktikum werden Gruppenarbeiten zu den Themen durchgeführt.</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE</p> <p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Fachgebiet Medieninformatik. Sie entwickeln ein Verständnis der technischen Möglichkeiten audiovisueller Medien sowie der unterschiedlichen Aspekte der Mensch-Maschine-Kommunikation.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Medientools (1 LVS) ▪ Ü: Medientools (2 LVS) ▪ und eine Vorlesung und ein zugehöriges Praktikum aus folgendem Angebot: <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Mediengestaltung (2 LVS) ▪ P: Mediengestaltung (4 LVS) oder ▪ V: Medienapplikationen (2 LVS) ▪ P: Medienapplikationen (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul M5
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 20-minütiges Referat zu Mediengestaltung oder Medienapplikationen ▪ Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von 1–4 Übungsaufgaben zur Übung Medientools. Der Nachweis ist erbracht, wenn die geforderten Übungsaufgaben bestanden sind.

Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Medientools ▪ und nach Wahl <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Mediengestaltung oder ▪ 90-minütige Klausur zu Medienapplikationen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausur zu Medientools, Gewichtung 1 ▪ Klausur zu Mediengestaltung, Gewichtung 1 <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausur zu Medienapplikationen, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M6.3
Modulname	Maschinenbau I
Modulverantwortlich	Fakultät für Maschinenbau (Studiendekan)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>INHALTE</p> <p>Es werden die wesentlichen Lehrgebiete des Maschinenbaus einführend dargestellt. In der Technischen Mechanik erhalten die Studierenden Einblicke in die Gebiete der Statik, Festigkeitslehre und Dynamik. In der Einführung in die Konstruktionslehre wird das Verständnis für Technisches Zeichnen und der rechnergestützten Darstellung technischer Sachverhalte sowie Grundelemente des Konstruierens vermittelt. Darüber hinaus werden wesentliche Werkstoffe des Maschinenbaus und die Bearbeitung von Werkstücken im Fertigungsprozess behandelt.</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE</p> <p>Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die wissenschaftlichen Grundlagen des Maschinenbaus und der Produktionstechnik zu verstehen und können wesentliche Begriffe des Maschinenbaus fachgerecht anwenden. Aufbauend auf diesen Grundlagen sind sie befähigt, sich in Gebiete des Maschinenbaus und der Produktionstechnik einzuarbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Technische Darstellungslehre/CAD (1 LVS) ▪ P: Technische Darstellungslehre/CAD (1 LVS) ▪ V: Einführung in die Technische Mechanik (2 LVS) ▪ Ü: Einführung in die Technische Mechanik (2 LVS) ▪ V: Werkstofftechnik (2 LVS) ▪ Ü: Werkstofftechnik (1 LVS) ▪ V: Einführung in die Konstruktionslehre (2 LVS) ▪ Ü: Einführung in die Konstruktionslehre (1 LVS) ▪ V: Fertigungstechnik (2 LVS) ▪ P: Fertigungstechnik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul M5
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Technische Darstellungslehre/CAD ▪ Nachweis des Praktikums zu Technische Darstellungslehre/CAD ▪ für die Prüfungsleistung zu Fertigungstechnik: Nachweis des Praktikums zu Fertigungstechnik
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 150-minütige Klausur zu Einführung in die Technische Mechanik ▪ 120-minütige Klausur zu Einführung in die Konstruktionslehre ▪ 90-minütige Klausur zu Werkstofftechnik ▪ 90-minütige Klausur zu Fertigungstechnik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausur zu Einführung in die Technische Mechanik, Gewichtung 1 ▪ Klausur zu Einführung in die Konstruktionslehre, Gewichtung 1 ▪ Klausur zu Werkstofftechnik, Gewichtung 1 ▪ Klausur zu Fertigungstechnik, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M7.1
Modulname	Elektrotechnik II
Modulverantwortlich	Fakultät für Elektrotechnik (Studiendekan)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls 7.1 gliedern sich entsprechend der angebotenen Lehrveranstaltungen auf die folgenden Gebiete:</p> <p>INHALTE</p> <p>ELEKTRISCHE ENERGIETECHNIK Grundbegriffe der elektrischen Energietechnik, Energieerzeugung in Wärmekraftwerken, Regenerative/nichtkonventionelle Energieerzeugung, Elektroenergieübertragungssysteme, Elektroenergie transport, Elektromagnetische bzw. mechanische Energiewandlung, Transformatoren, Gleichstrommaschinen, Energiespeicher, Leistungshalbleiter, Stromrichter, Zukunftstechnologien der Energietechnik</p> <p>MESSTECHNIK Grundbegriffe der Messtechnik, Messabweichung und Messungssicherheit; analoge und digitale Messsignalgewinnung, Beschreibung dynamischer Eigenschaften von Messeinrichtungen; Messung elektrischer und magnetischer Größen (Amplitude, Frequenz, Phase); Digitalmultimeter</p> <p>MIKROELEKTRONIK Grundlagen und Besonderheiten der Mikroelektronik; Bauelemente der Mikroelektronik; Grundlagen der Mikroelektroniktechnologie</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE</p> <p>ELEKTRISCHE ENERGIETECHNIK Kennenlernen der Grundlagen der elektrischen Energietechnik, Verstehen der wichtigsten energietechnischen Betriebsmittel</p> <p>MESSTECHNIK Zielstellung dieses Moduls ist die Vermittlung grundlegender Probleme und Aufgaben der Messtechnik. Wichtige Baugruppen, Methoden und Verfahren zur Erfassung und Darstellung elektrischer und magnetischer Größen werden vorgestellt.</p> <p>MIKROELEKTRONIK Erwerb von Kenntnissen zur Mikroelektronik (Bauelemente, Technologie und Schaltungstechnik), grundsätzliche Vor- und Nachteile sowie Besonderheiten; Beurteilung und Einschätzung der mikroelektronischen Möglichkeiten unter Einbeziehung wirtschaftlicher Gesichtspunkte</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Elektrische Energietechnik (2 LVS) ▪ Ü: Elektrische Energietechnik (1 LVS) ▪ V: Messtechnik (2 LVS) ▪ Ü: Messtechnik (1 LVS) ▪ P: Messtechnik (1 LVS) ▪ V: Mikroelektronik (3 LVS) ▪ Ü: Mikroelektronik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul M5
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.

	<p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung für die Prüfungsleistung zu Messtechnik:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis des Praktikums Messtechnik
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 180-minütige Klausur zu Mikroelektronik ▪ 120-minütige Klausur zu Elektrische Energietechnik ▪ 60-minütige Klausur zu Messtechnik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Mikroelektronik, Gewichtung 1 • Klausur zu Elektrische Energietechnik, Gewichtung 1 • Klausur zu Messtechnik, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M7.2
Modulname	Praktische Informatik
Modulverantwortlich	Professur Datenverwaltungssysteme
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls 7.2 gliedern sich entsprechend der angebotenen Lehrveranstaltungen in die folgenden Gebiete:</p> <p>INHALTE</p> <p>BETRIEBSSYSTEME Architektur- und Funktionsprinzipien von Betriebssystemen, Grundkenntnisse in der Systemprogrammierung</p> <p>DATENBANKEN historische Entwicklung von Datenbankmodellen und -systemen, Datenbankentwurf, Algorithmen und Strukturen in Datenbanksystemen, technische Bestandteile von Datenbanksystemen</p> <p>SOFTWARETECHNOLOGIE Eigenschaften von Softwareprodukten und Softwareentwicklungsprozessen, Lebenslauf von Softwaresystemen, Analyse und Modellierung von Softwaresystemen, Problematik des Testens</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit zur elementaren Analyse von Betriebssystemeigenschaften ▪ Verständnis der Koordination paralleler und verteilter Abläufe in Betriebssystemen ▪ Verstehen der Problematik einer sicheren Datenhaltung ▪ Verstehen der Problematik der industriellen Softwareherstellung
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Betriebssysteme/Rechnernetze (2 LVS) ▪ Ü: Betriebssysteme/Rechnernetze (2 LVS) ▪ V: Datenbanken (2 LVS) ▪ Ü: Datenbanken (2 LVS) ▪ V: Softwaretechnologie (2 LVS) ▪ Ü: Softwaretechnologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul M5
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Softwaretechnologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 390 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M7.3
Modulname	Maschinenbau II
Modulverantwortlich	Fakultät für Maschinenbau (Studiendekan)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>INHALTE</p> <p>WAHLPFLICHTBLOCK 1 Aufbauend auf den Grundlagen des Maschinenbaus (Modul M6.3) erfolgt eine wissenschaftliche Vertiefung zur Produktionstechnik in den Grundlagen der Werkzeugmaschinen - vorrangig zu Bearbeitung der metallischen Werkstoffe -, in den Grundlagen der Verarbeitungstechnik - vorrangig zur Verarbeitung nichtmetallischer Werkstoffe - sowie zu den dazu erforderlichen Fabriken und Werkstätten (Fabriksysteme) unter Beachtung der Anforderungen des Qualitäts- und Umweltmanagements. Dabei geht es im Weiteren um Methoden der Systematisierung, Optimierung und Bewertung von Arbeitsabläufen sowie allgemeine Vorgehensweisen der Qualitätssicherung.</p> <p>WAHLPFLICHTBLOCK 2 Generell geht es um die Überwachung und Verbesserung der Qualitätsfähigkeit von Produkten und Produktionsprozessen bei gleichzeitiger Verringerung der Auswirkungen solcher Prozesse auf die Umwelt. Dies wird immer mehr zum bestimmenden Wettbewerbsfaktor und damit zu einer erstrangigen Führungsaufgabe.</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE</p> <p>WAHLPFLICHTBLOCK 1 Im Hinblick auf die Studiengangsausrichtung der Technikkommunikation geht es vor allem um den Aufbau von Verständnis für ingenieurmäßige Aufgaben und Lösungsmethoden. Die Studierenden sind in der Lage, Produktionstechnik und -technologien durch basisorientierte Kenntnisse zu beurteilen, zu bewerten und vergleichende Betrachtungen zu Produktionsabläufen vorzunehmen.</p> <p>WAHLPFLICHTBLOCK 2 Die Studierenden werden vertraut mit Managementwerkzeugen wie 'Total Quality Management', 'Quality Function Deployment' (QFD), Fehler-, Möglichkeits- und Einflussanalyse (FMEA), 'Design of Experiments' (DOE). Sie erwerben Fähigkeiten zum Aufbau und zur Bewertung von QM-Systemen nach DIN EN ISO 9000 ff.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. Die Studierenden wählen einen der beiden Wahlpflichtblöcke:</p> <p>WAHLPFLICHTBLOCK 1 Aus folgenden 5 Angeboten sind 3 so auszuwählen, dass insgesamt mindestens 8 LVS belegt werden:</p> <p>Angebot 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Werkzeugmaschinen – Grundlagen (2 LVS) ▪ Ü: Werkzeugmaschinen – Grundlagen (1 LVS) <p>Angebot 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Verarbeitungstechnik (2 LVS) ▪ Ü: Verarbeitungstechnik (1 LVS) <p>Angebot 3</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Arbeitswissenschaft (2 LVS) ▪ Ü: Arbeitswissenschaft (1 LVS) <p>Angebot 4</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Fabriksysteme (2 LVS) <p>Angebot 5</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Qualitäts- und Umweltmanagement (1 LVS) ▪ Ü: Qualitäts- und Umweltmanagement (1 LVS) <p>WAHLPFLICHTBLOCK 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Anwendung von Qualitätstechniken (1 LVS) ▪ Ü: Anwendung von Qualitätstechniken (1 LVS)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Qualitäts- und Umweltmanagement (1 LVS) ▪ Ü: Qualitäts- und Umweltmanagement (1 LVS) ▪ V: Prozessorientiertes Qualitätsmanagement (1 LVS) ▪ Ü: Prozessorientiertes Qualitätsmanagement (1 LVS) ▪ und aus folgenden 2 Angeboten ist eines auszuwählen: <p>Angebot 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Messtechnik (2 LVS) ▪ P: Messtechnik (1 LVS) <p>Angebot 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung (2 LVS) ▪ P: Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ WAHLPFLICHTBLOCK 1: keine ▪ WAHLPFLICHTBLOCK 2: <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die Prüfungsleistung zu Qualitäts- und Umweltmanagement: 10-minütige mündliche Prüfung zu Anwendung von Qualitätstechniken ▪ Nachweis des Praktikums zu Messtechnik oder zu Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Bei Wahl von WAHLPFLICHTBLOCK 1 besteht die Modulprüfung aus je einer Prüfungsleistung zu den gewählten Angeboten (insgesamt drei Prüfungsleistungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 120-minütige Klausur zu Werkzeugmaschinen - Grundlagen ▪ 120-minütige Klausur zu Verarbeitungstechnik ▪ 90-minütige Klausur zu Arbeitswissenschaft ▪ 90-minütige Klausur zu Fabriksysteme ▪ 30-minütige mündliche Prüfung zu Qualitäts- und Umweltmanagement <p>Bei Wahl von WAHLPFLICHTBLOCK 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Prozessorientiertes Qualitätsmanagement ▪ 30-minütige mündliche Prüfung zu Qualitäts- und Umweltmanagement ▪ Entsprechend dem gewählten Angebot: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90-minütige Klausur zu Messtechnik oder ▪ 120-minütige Klausur zu Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ist jeweils 1.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Ergänzungsmodul

Modulnummer	M8
Modulname	Wissen, Sprache und Management
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>INHALTE</p> <p>Als Brückenmodul integriert das Modul technische, informatische und linguistische Inhalte. Behandelt werden aktuelle Themen der Forschung hinsichtlich der Schnittstellen von Linguistik, Computerlinguistik und sprachorientierter Informatik bzw. Künstliche-Intelligenz-Forschung. Dazu gehören u.a. Modelle des Umgangs mit technischem Wissen als semantische Konzeptualisierungen in Lexika und Terminologiedatenbanken sowie deren Organisation in Informationssystemen oder linguistische Textmodelle und deren Auswirkung auf Information Retrieval und informatische Konzepte für Autoren- und Redaktionssysteme.</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE</p> <p>Studierende erwerben Vertrautheit mit den Arten der Konzeptualisierung und Anwendung von Sprachtechnologie, die im Bereich der professionalisierten Technikkommunikation wie auch der diesbezüglichen Forschung zunehmend an Bedeutung gewinnen. In Projektarbeiten erhalten sie Gelegenheit, sich Zugänge zum forschenden Arbeiten zu verschaffen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ K: Sprach- und Texttechnologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module M2, M3, M5
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit (Umfang: ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) zu Sprach- und Texttechnologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Basismodul

Modulnummer	M9
Modulname	Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Zertifikatsstufe 2)
Modulverantwortlich	Leiter des Zentrums für Fremdsprachen (ZfF)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul vermittelt Englisch als erste Fremdsprache für die Zwecke der Studien- und Fachkommunikation. Das Studienziel besteht darin, die Zertifikatsstufe 2 (UNICERT) zu erlangen.</p> <p>INHALTE Ausbau der sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mit Bezug auf studien- und berufsorientierte Sachverhalte und Situationen, selbstständige Recherche, Lesen und sprachliche Auswertung fachspezifischer Texte sowie Anwendung in der fachlichen Diskussion, Textanalyse und Textproduktion (Bewerbungsdokumente, Fachaufsätze)</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE Sicherheit in der Bewältigung typischer Situationen des akademischen Alltags (Vorstellen von Personen und deren Aufgabenfeldern), in der Verwendung der Fachterminologie und im Lesen von Fachtexten, Darstellen von Sachverhalten und Führen von Diskussionen zur Thematik, Anhören von Fachvorträgen</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ü: Kurs 1: Study-related standard situations (4 LVS) ▪ Ü: Kurs 2: English for specific purposes (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	sprachliche Vorkenntnisse, in der Regel Abiturniveau, (Einstufungstest)
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leseprojekt in Kurs 2: English for specific purposes
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 20-minütige mündliche Prüfung zu Kurs 2: English for specific purposes ▪ 150-minütige Klausur zu Kurs 1: Study-related standard situations und Kurs 2: English for specific purposes
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mündliche Prüfung zu Kurs 2: English for specific purposes, Gewichtung 2 ▪ Klausur zu Kurs 1: Study-related standard situations und Kurs 2: English for specific purposes, Gewichtung 3
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Ergänzungsmodul

Modulnummer	M10
Modulname	Grundlagen einer zweiten Fremdsprache (Zertifikatsstufe 1)
Modulverantwortlich	Leiter des Zentrums für Fremdsprachen (ZfF)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul vermittelt eine zweite Fremdsprache nach Wahl für die Zwecke des akademischen und beruflichen Alltags. Das Studienziel besteht darin, die Zertifikatsstufe 1 (UNICERT) zu erlangen.</p> <p>INHALTE Vermittlung grundlegender Sprachkenntnisse und -fertigkeiten, Übersicht über den gesamten Formenbestand der Zielsprache, Vermittlung landeskundlicher Grundkenntnisse, Gebrauch der wichtigsten Wörterbücher und Nachschlagewerke</p> <p>QUALIFIKATIONSZIELE sprachlich-kommunikatives Agieren in den grundlegenden Situationen des Studien- und Berufsalltags, Fertigkeit, Mängel in der sprachlichen Gewandtheit durch strategische Manipulationen (Rückfragen, Umschreibungen, Erklärungen) auszugleichen, Lesen und Hören einfacher authentischer Texte, Fähigkeit, sich zu grundlegenden Themen/Sachverhalten zu äußern und einfache Texte (Berichte, Briefe) zu schreiben</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ü: Kurs 1 (4 LVS) ▪ Ü: Kurs 2 (4 LVS) ▪ Ü: Kurs 3 (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine sprachlichen Vorkenntnisse erforderlich
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftlicher Test in jedem der drei Kurse
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen (UNICERT 1 Zertifikatsprüfung). Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls ▪ 70-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls, Gewichtung 2 ▪ Klausur zum Inhalt des Moduls, Gewichtung 3
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Ergänzungsmodul

Modulnummer	M11
Modulname	Betriebspraktikum
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>INHALTE</p> <p>Die Studierenden erhalten Einblicke in die Strukturen, Arbeitsprozesse und Organisationsabläufe einer Dokumentations- bzw. Kommunikationsabteilung eines Unternehmens. In Abhängigkeit von den Bedürfnissen des aktuellen Unternehmens übernehmen die Studierende vielfältige Aufgaben, die es ihnen im Idealfall erlauben, im Studiengang erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden und aktuelle Querverbindungen zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Solche Aufgaben sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Recherche, Organisation und Archivierung von Informationen ▪ Erhebung von Daten durch Befragungen etc. ▪ Pflege von Datenbanken ▪ Planen und Durchführen kleinerer Schreibaufgaben ▪ Kommunikationsarbeit (Telefon, Mail etc.) <p>QUALIFIKATIONSZIELE</p> <p>Ziel ist es, den Studierenden vielfältige Kompetenzen im Umgang mit tatsächlichen Dokumentationsaufgaben und -prozessen in einer berufsnahen Einsatzsituation zu vermitteln. Unter anderem sollen die Studierenden lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sensibel und flexibel in den Strukturen eines Unternehmens zu kommunizieren ▪ die Arbeitsabläufe ihrer Einsatzabteilungen zu durchschauen und in ihnen gut zu "funktionieren" und zielorientiert zu handeln ▪ Datenmengen, technische und andere Inhalte sowie komplexe Sachverhalte verstehen und weitergeben zu können ▪ Dokumentationstexte zu erstellen bzw. zu optimieren ▪ mit moderner Dokumentationssoftware und Autorenprogrammen umzugehen ▪ angemessene und effiziente Kommunikationsstile zu entwickeln
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ P: Betriebspraktikum (9 Wochen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Module M1–M3, M5</p> <p>Die Studierenden sind angehalten, sich aktiv um ein Betriebspraktikum zu bemühen.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Module M2 und M3
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Praktikumsbericht (Umfang: ca. 10 Seiten)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul/Betriebspraktikum auf 9 Wochen.

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	M12
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Angewandte Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>INHALTE Die Aufgabenstellung bezieht sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - theoretische Fragestellungen im Bereich der Technikkommunikation - theoretisch-praktische Lösungsvorschläge für Problemstellungen der Praxis (in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Verwaltungen oder anderen Organisationen) <p>QUALIFIKATIONSZIELE Verständliche Darstellung von Problemfeldern; Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf die Lösung praktischer Aufgaben; eigenständige und kritische Behandlung der jeweils einschlägigen Fachliteratur</p>
Lehrformen	---
Voraussetzungen für die Teilnahme	---
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Module M1–M3, M5 und M6.1 oder M6.2 oder M6.3
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bachelorarbeit (Umfang: ca. 30 Seiten, Bearbeitungszeit: 18 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Technikkommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 14. August 2006**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Technikkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

- (1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Fall einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Sind in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei

Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen in dem Umfang wiederholt werden, dass ein Bestehen der Modulprüfung möglich ist. Unabhängig davon sind Prüfungsleistungen, die in der Modulbeschreibung mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät in Abstimmung mit den

Fakultätsräten der Fakultäten für Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik und Maschinenbau einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät sowie den Fakultäten für Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik und/oder Maschinenbau tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Workload, der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistung (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule:

M1: Sprache und Kommunikation, 24 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

M5: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen, 26 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

M9: Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Zertifikatsstufe 2), 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

2. Vertiefungsmodule:

M2: Mensch-Maschine-Interaktion, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

M3: Technische Dokumentation, 22 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

Aus den nachfolgend genannten Paaren von Vertiefungsmodulen ist ein Paar auszuwählen:

M6.1: Elektrotechnik I, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

M7.1: Elektrotechnik II, 14 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

oder

M6.2: Medieninformatik, 13 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

M7.2: Praktische Informatik, 13 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

oder

M6.3: Maschinenbau I, 15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

M7.3: Maschinenbau II, 11 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

3. Ergänzungsmodule:

M4: Technikkommunikation im Kontext, 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

M8: Wissen, Sprache und Management, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

M10: Grundlagen einer zweiten Fremdsprache (Zertifikatsstufe 1), 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

M11: Betriebspraktikum, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

4. Modul Bachelor-Arbeit:

M12: Bachelor-Arbeit, 12 LP, Gewichtung 2

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.

(2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes